

II-11398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/64-1/1990

1010 Wien, den 6. Juni 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~2500~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—

Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage  
der Abgeordneten Dr. Gugerbauer,  
Blünegger an den Bundesminister für  
Arbeit und Soziales, betreffend  
Anrechnung des Kindererziehungsgeldes  
auf die Ausgleichszulage  
(Nr. 5389/J)

5305 IAB  
1990 -06- 07  
zu 5389/J

Frage 1:

Ist es richtig, daß nach der derzeitigen Gesetzeslage das von der BRD ausbezahlte Kindererziehungsgeld in Höhe von DM 28,50 pro Kind von der Ausgleichszulage nach österreichischem Sozialversicherungsrecht abgezogen wird?

Antwort:

Bei der Ausgleichszulage handelt es sich um eine Leistung, die deswegen gegeben wird, weil der Versicherte - aus welchen Gründen auch immer - nur Anspruch auf eine Pension erworben hat, die seine Existenz nicht sichert. Die Ausgleichszulage hat somit sozialhilferechtlichen Charakter und kann nur dann gewährt werden, wenn der Pensionist über kein anderes Einkommen verfügt.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind alle Einkünfte in Geld- oder Geldeswert, einschließlich des gesamten Nettoeinkommens des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin), zu berücksichtigen.

- 2 -

Lediglich die im Gesetz taxativ aufgezählten, nicht auf das Nettoeinkommen anzurechnenden Bezüge bleiben bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage außer Betracht.

Da die deutschen Kindererziehungsleistungen in diesem Katalog der nicht anzurechnenden Bezüge nicht aufscheinen, sind sie bei der Ermittlung einer österreichischen Ausgleichszulage als übrige Einkünfte zur Ermittlung des Nettoeinkommens heranzuziehen und können daher den Ausgleichszulagenanspruch mindern oder beseitigen.

Frage 2:

Halten Sie das im Hinblick auf den Zweck der Leistungen für sinnvoll?

Antwort:

Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität, wonach Fürsorgeleistungen nur dann gewährt werden, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

Frage 3:

Wurden diese Auswirkungen des Kindererziehungsgeldes mit den zuständigen bundesdeutschen Stellen abgeklärt und gibt es diesbezügliche Vereinbarungen bzw. wann werden diese getroffen werden?

Antwort:

Diese Auswirkungen sind den zuständigen bundesdeutschen Stellen bekannt; diesbezügliche zwischenstaatliche Vereinbarungen sind nicht geplant.

- 3 -

Fragen 4 und 5:

Werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorlegen, der eine Einbeziehung des Kindererziehungsgeldes in den Katalog des § 292 Abs.4 ASVG vorsieht; wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Rahmen unseres derzeit geltenden Ausgleichszulagenrechts halte ich eine Aufnahme der gegenständlichen Leistung in den Katalog des § 292 Abs.4 ASVG nicht vertretbar, da bei einer Verwirklichung Ihrer Anregung die Folgewirkungen für gleichartig gelagerte Fälle nicht überschaubar wären. Der spezifische Charakter des Ausgleichszulagenrechts würde verlorengehen.

Der Bundesminister:

